



Landesbehindertenbeirat Brandenburg

Potsdam, 18. Mai 2020

Entwurf der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung für die Förderung von Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden des Landes Brandenburg – Teil kommunaler Straßenbau – (RiLiKStB)

Stellungnahme des Landesbehindertenbeirates Brandenburg

Der Landesbehindertenbeirat Brandenburg hat es zur Aufgabe gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderung zu realisieren. Insbesondere vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention und des Behindertenpolitischen Maßnahmenpaketes 2.0 der Landesregierung, ist eine Verstärkung der Inklusion und Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung unabdingbar.

Der Landesbehindertenbeirat Brandenburg bewertet den Entwurf der Richtlinie ohne größere Einwände. Gestatten Sie dennoch einige Anmerkungen zur Barrierefreiheit sowie im Hinblick auf Begrifflichkeiten zu Menschen mit Behinderung.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

In Kapitel 1.1. „Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage“ werden die kommunalen Straßenbaulastträger des Landes Brandenburg adressiert und, basierend auf der Mobilitätsstrategie 2030 des Landes Brandenburg, dazu aufgerufen „verkehrswichtige Verbindungen (...) an aktuelle und künftige Bedarfe anzupassen und gleichzeitig ökologische Belange und Belange der Barrierefreiheit zu berücksichtigen“. An dieser Stelle muss die Barrierefreiheit umgesetzt werden sowie ihre Umsetzung in Ortsdurchfahrten präzisiert werden, wie es das Behindertenpolitischen Maßnahmenpaket 2.0 der Landesregierung Brandenburg im Rahmen einer barrierefreien Infrastruktur fordert.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Im Folgenden wird in Kapitel 4 „Zuwendungsvoraussetzungen“ unter 4.1.1 als Voraussetzung für Zuwendungen der Personenkreis der zu berücksichtigenden Personen lediglich auf die „Belange schwerbehinderter Menschen, alter Menschen und anderer Personen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen“ beschränkt, wohingegen die „**Belange von Menschen mit Behinderung**, alter Menschen und anderer Personen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen“, umzusetzen sind.

Hierzu gehören beispielsweise ebenfalls Personen, die Menschen mit Behinderung aufgrund ihrer gesundheitlichen Situation (zeitweise) gleichgestellt sind oder aber aufgrund von Elternschaft durch den Einsatz von Kinderwagen an Mobilität einbüßen müssen. Eine Angleichung an den Wortlaut, wie er im Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetz verwendet wird, ist an dieser Stelle unabdingbar. Darüber hinaus wird in Artikel 3d) der UN-BRK zur Achtung vor der Unterschiedlichkeit

von **Menschen mit Behinderung** sowie in Artikel 3f) der UN-BRK zur Zugänglichkeit auf den Sachverhalt hingewiesen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Des Weiteren ist in Kapitel 6 zu den „sonstigen Zuwendungsbestimmungen“ unbedingt die Umsetzung der Barrierefreiheit hinzuzufügen. In Kapitel 3.4 des Behindertenpolitischen Maßnahmenpakets der Landesregierung 2.0 sowie in Artikel 9 der UN-BRK wird auf die Grundvoraussetzung der Barrierefreiheit hingewiesen.

7. Verfahren

In Kapitel 7.2.2 „Inhalt des Antrages“ ist dem Antrag der **Nachweis der Barrierefreiheit** als Fördervoraussetzung beizufügen. Hier verweisen wir, neben des Umsetzungsziels des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes, auf § 1 Abs. 1 des Gesetzes zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl 2008 II S. 1420).

Darin wird der Fokus auf die Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderung im Land Brandenburg gelegt, worunter gleichwertige Lebensbedingungen und Chancengleichheit sowie eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben fallen. Die Beachtung der spezifischen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung ist hierbei notwendig.

Antragsformular

Zudem ist im Antragsformular unter Punkt 6 die Frage nach der Beteiligung des zuständigen Behindertenbeauftragten aufgefasst, allerdings ohne das Ergebnis dieser Beteiligung zu nennen. Dieses muss im Antrag beinhaltet sein, in Form einer Stellungnahme des Behindertenbeauftragten, wie es auf andere Antragsverfahren zur Förderung zutrifft.

https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/rili_kstb_bbg_2016/attachments).

Anlage – Begriffsbestimmung und Abgrenzung der Fördertatbestände

Schließlich ist in der Anlage zu den Begriffsbestimmungen und Abgrenzung der Fördertatbestände auf einige Sachverhalte hinzuweisen. Statt der Formulierung „Behindertengerechte Baumaßnahmen“ sind **„barrierefreie Baumaßnahmen“** zu verwenden und deren Anforderungen zu realisieren.

Außerdem sollte die Förderung der Barrierefreiheit nicht nur „möglichst weitreichend“ entsprechen, sondern **die Barrierefreiheit muss Voraussetzung der Förderung sein** (§3 Abs.3 Brandenburgisches Behindertengleichstellungsgesetz).

Ferner wird auf die Anhörung der kommunalen Behindertenbeauftragten oder Behindertenräte verwiesen, ohne auf deren Auswirkung im Antragsverfahren der Förderung genauer einzugehen. In diesem Zusammenhang sind Interessenvertretungen

der Menschen mit Behinderung mit einzubeziehen und die daraus resultierenden Stellungnahmen in der Antragsbearbeitung zu beachten (§10 Brandenburgisches Behindertengleichstellungsgesetz im Kontext des § 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes).

Im Rahmen dieser Stellungnahme weisen wir auf die Notwendigkeit hin, neue Gesetze, Verordnungen, strategische Planungen sowie Fördervorhaben des Landes Brandenburg, durch Interessenverbände der Menschen mit Behinderung auf die Beachtung der UN-Behindertenrechtskonvention zu prüfen. Bestehen diese schon, sind deren Inhalte auf die Vereinbarkeit mit der UN-Behindertenrechtskonvention zu kontrollieren.

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen in der Überarbeitung der Richtlinie aufgenommen werden und stehen Ihnen auch gerne für Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Marianne Seibert". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Marianne Seibert
Vorsitzende